

fenden beratenden Schutzgütekommision nach der Erprobung der Arbeitsmittel festzulegen sind, und

- d) während der Produktion von Arbeitsmitteln auf Anregung der Hersteller oder Benutzer.

(6) Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß die betriebliche beratende Schutzgütekommision an der Ausarbeitung der Planaufgaben des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes in den betrieblichen Perspektiv- und Jahresplänen teilnimmt. Der Leiter des den arbeitsmittelherstellenden Betrieben unmittelbar übergeordneten Organs hat die zuständigen überbetrieblichen beratenden Schutzgütekommisionen bei

- a) der Ausarbeitung seiner Direktiven für die weitere Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes im Rahmen der Perspektiv- und Jahresplanung sowie
- b) der vergleichenden Analyse der betrieblichen Vorschläge für die Entwicklung auf den genannten Gebieten im Rahmen der Planangebote und Planentwürfe

in Fragen der Schutzgüte zu Rate zu ziehen.

§5

Nachweis der Schutzgüte

(1) Der Betriebsleiter hat zu sichern, daß ein schriftlicher gesundheits-, arbeits- und brandschutztechnischer Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen¹ des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes an die in seinem Verantwortungsbereich projektierten, konstruierten und hergestellten Arbeitsmittel sowie entwickelten Arbeitsverfahren anhand des Leitschemas für die Ermittlung der Schutzgüte (Anlage 1) und der im § 2 Abs. 2 genannten Richtlinie ausgearbeitet und mit den zuständigen Schutzgütekommisionen nachweisbar abgestimmt wird. Der gesundheits-, arbeits- und brandschutztechnische Nachweis ist vorzulegen bei

- a) der Einreichung von Projektierungsunterlagen für deren Abnahme,
- b) der Antragstellung auf die Zulassung freigabepflichtiger Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren,
- c) der Antragstellung auf die Erteilung und Wiedererteilung von Gütezeichen für klassifizierungspflichtige Arbeitsmittel sowie
- d) der Übergabe der Arbeitsmittel und der Vergabe von Verfahrenslizenzen.

(2) In dem Nachweis entsprechend Abs. 1 ist darzulegen,

- a) welche gesetzlichen Bestimmungen, Richtlinien gemäß § 2 Abs. 2 sowie Werkstandards in Fragen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes oder Brandschutzes berührt werden und wie sie Berücksichtigung finden,
- b) welche Merkmale der Arbeitsmittel bzw. Arbeitsverfahren den höchstentwickelten Stand der Technik auf den Gebieten des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes kennzeichnen und welche Informationsquellen der Analyse dieses Entwicklungsstandes zugrunde liegen,
- c) durch welche Maßnahmen der genannte Entwicklungsstand erreicht wird bzw. warum das noch nicht möglich ist.

Kann die Schutzgüte nicht gewährleistet werden, so sind in dem genannten Nachweis die persönlichen Schutzmittel und die Verhaltensregeln anzugeben, die die Arbeits- und Brandsicherheit erfordern. Der Nachweis ist in die Projektierungsunterlagen, die Erzeugnissepässe und die dafür vorgesehene Arbeitsmittelkarte (AMK 29) aufzunehmen.

(3) Anträgen auf die Erteilung eines Gütezeichens für freigabepflichtige Arbeitsmittel ist neben² dem gesundheits-, arbeits- und brandschutztechnischen Nachweis auch die Abnahmebescheinigung bzw. ein entsprechendes Dokument des für die Freigabe zuständigen technischen Aufsichts- und Kontrollorgans (z. B. eines Organs der Technischen Überwachung) beizufügen.

§6

Abgabe von im Betrieb hergestellten oder gewonnenen Erzeugnissen

Der Betriebsleiter hat zu sichern, daß bei der direkten und indirekten Abgabe von Erzeugnissen, die

- a) in seinem Betrieb hergestellt oder gewonnen wurden und
- b) Arbeits-, Brand- oder Explosionsgefahren beinhalten,

in einer mitzuliefernden Bedien- bzw. Gebrauchsanweisung auf die erforderlichen Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzmaßnahmen beim Umgang mit diesen Erzeugnissen hingewiesen wird. Dabei ist der gebräuchliche Umgang mit diesen Erzeugnissen im Rahmen des Transports und der Lagerung, der Weiterbe- und -Verarbeitung, der Wartung, Nutzung und Reparatur mit zu berücksichtigen.

§7

Überbetrieblich unterstellte Projektierungsabteilungen und zeitweilige Projektierungseinrichtungen

Für die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane mit Projektierungsabteilungen sowie die Leiter der zeitweiligen Projektierungseinrichtungen gelten die Bestimmungen dieser Anordnung über die Pflichten der Betriebsleiter hinsichtlich der Projektierung von Arbeitsmitteln in ihren Verantwortungsbereichen entsprechend.

Aufgaben der Hersteller und Benutzer

§8

Abgabe von bisher durch den Betrieb verwalteten Erzeugnissen

Der Betriebsleiter hat bei der direkten und indirekten Abgabe von gefährdenden Erzeugnissen, die durch seinen Betrieb bisher verwaltet wurden, entsprechend § 6 zu verfahren.

§9

Maßnahmen bei der Erschließung neuer Verwendungsmöglichkeiten für industrielle Erzeugnisse

Vor der Erschließung neuer Verwendungsmöglichkeiten für industrielle Erzeugnisse, die in den Bedien- bzw. Gebrauchsanweisungen noch nicht enthalten sind, hat der Betriebsleiter die erforderlichen Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzmaßnahmen sachkundig festzustellen und die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen